

Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung

der Stadt Günzburg

vom 30. März 2017

(amtlich bekanntgemacht am 1. April 2017)

in der seit 2. April 2017 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Gebührensschuldner	1
§ 3 Entstehung, Fälligkeit	1
§ 4 Gebührensätze	2
§ 5 Inkrafttreten	2

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Stadt Günzburg folgende Satzung über die Wochen- und Jahrmarktgebühren:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen und Ständen auf den Günzburger Wochen- und Jahrmärkten sind nach dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühren schuldet jeder,
 - a) dem von den Beauftragten der Stadt ein Verkaufsort oder ein Stand zugewiesen worden ist,
 - b) der einen Verkaufsort oder einen Stand während eines Marktes benützt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Zugang der mündlichen oder schriftlichen Zuweisung eines Verkaufsortes oder eines Standes oder – falls eine Zuweisung nicht vorausging – mit der tatsächlichen Nutzung eines Verkaufsortes oder eines Standes im Marktgebiet.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Gebühren zum Fälligkeitstermin bei der Stadt oder ihren Beauftragten einzuzahlen. Sie haben die Einzahlungsquittung bis zum Ende des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen den städtischen Beauftragten vorzuzeigen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Platzgelder:

Für die Überlassung eines Verkaufplatzes ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach dessen Größe bemisst. Dieses Platzgeld beträgt je angefangenen Quadratmeter

- auf Wochenmärkten 0,85 Euro,
- auf Jahrmärkten 2,25 Euro,
- immer jedoch mindestens 12,00 Euro.

(2) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Bruchteile von Euro, ist eine auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundete Gebühr zu bezahlen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wochen- und Jahrmarktgebühren-Satzung vom 29.03.1982 außer Kraft.